

977

Stenographisches Protokoll.

77. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Samstag, den 19. Juli 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (977).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse: 1. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden; 2. Novelle zum Pachtvertragsänderungsgesetz; 3. Fondsfrankenanstaltengesetz; 4. Änderung der Höchstbeträge des § 51, Z. 2, der Konkursordnung und des § 23, Z. 3, der Ausgleichsordnung; 5. Gehaltsgesetz; 6. Telegraphengesetz; 7. VIII. Novelle zum Invalidententschädigungsgesetz; 8. Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidententschädigungskommissionen; 9. Bundesverfassungsgesetz, betr. einen Beitrag des Kriegsgeschädigtenfonds zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem Invalidententschädigungsgesetze (977).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr. 1. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden — Berichterstatter Ing. Zufel (977) — Kein Einspruch (978);

2. Novelle zum Pachtvertragsänderungsgesetz — Berichterstatter Sturm (978) — Kein Einspruch (978);

3. Fondsfrankenanstaltengesetz — Berichterstatter Dr. Ender (978) — Kein Einspruch (979);

4. Änderung der Höchstbeträge des § 51, Z. 2, der Konkursordnung und des § 23, Z. 3, der Ausgleichsordnung — Berichterstatter Klein (979) — Kein Einspruch (979);

5. Gehaltsgesetz — Berichterstatter Dr. Reinprecht (979 u. 987), Klein (982 u. 987), Dr. Fugelmann (985) — Kein Einspruch (988);

6. Telegraphengesetz — Berichterstatter Christian Fischer (988) — Kein Einspruch (989);

7. VIII. Novelle zum Invalidententschädigungsgesetz — Berichterstatter Gaider (989) — Kein Einspruch (989);

8. Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidententschädigungskommissionen — Berichterstatter Falser (989) — Kein Einspruch (989);

9. Bundesverfassungsgesetz, betr. einen Beitrag des Kriegsgeschädigtenfonds zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem Invalidententschädigungsgesetze — Berichterstatter Falser (989) — Kein Einspruch (990).

Ausschüsse: Wahl Dr. Reinprecht als Ersatzmann im Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten an Stelle Walcher (977).

Vorsitzender Dr. Ender eröffnet die Sitzung um 11 Uhr 10 Min. vorm.

Entschuldigt sind Starhemberg, Emmerling, Dr. Schwinner, Palme, Zwegbacher, Dr. Kehr, Preußler, Birbaumer, Mayer, Spandl, Thullner und Hafner.

Das Bundeskanzleramt teilt folgende vom Nationalrat gefasste Gesetzesbeschlüsse mit: 1. Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden; 2. Novelle zum Pachtvertragsänderungsgesetz; 3. Fondsfrankenanstaltengesetz; 4. Änderung der Höchstbeträge des § 51, Zahl 2, der Konkursordnung und des § 23, Zahl 3, der Ausgleichsordnung; 5. Gehaltsgesetz; 6. Telegraphengesetz; 7. VIII. Novelle zum Invalidententschädigungsgesetz; 8. Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidententschädigungskommissionen; 9. Bundesverfassungsgesetz, betr. einen Beitrag des Kriegsgeschädigtenfonds zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem Invalidententschädigungsgesetze.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Ich beantrage, daß diese Gesetzesbeschlüsse bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

An Stelle Walcher als Ersatzmann im Ausschuss für volkswirtschaftliche Angelegenheiten wird Dr. Reinprecht gewählt.

Es wird zur L. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates, betr. das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden.

Berichterstatter Ing. Zufel: Die Präsidentenkonferenz der landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Österreichs hat an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Bitte gerichtet, einen Gesetzesantrag dahingehend im Nationalrat einzubringen, daß die Bundesbehörden verpflichtet sind, wie dies bereits bei den Handels- und Gewerbe- und den Arbeiterkammern der Fall ist, auch den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften Gesetzentwürfe, Verordnungen und Erlässe, die die land- und forstwirtschaftlichen Interessen berühren, zur Begutachtung

zu übermitteln. Durch ein derartiges Gesetz würden auch in dieser Richtung die land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften den Handels- und Gewerbe- und den Arbeiterkammern gleichgestellt.

Die Notwendigkeit für die Erlassung dieses Gesetzes ist darin gelegen, daß die landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften im Gegensatz zu den Handels- und Gewerbe- und Arbeiterkammern, die auf Grund von Bundesgesetzen ins Leben gerufen wurden, verfassungsgemäß auf Landesgesetzen beruhen, insoweit die Reorganisation der landwirtschaftlichen Berufsvertretung bereits durchgeführt ist, wo dies nicht der Fall ist, nur auf dem Vereinsgesetze. Durch Landesgesetze aber kann keine Verpflichtung von Bundesbehörden statuiert werden. Es ist daher unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Gebot dringender Notwendigkeit, dieses Gesetz zu erlassen, wenn nicht der ganzen Landwirtschaft die Möglichkeit der Wahrung ihrer Interessen genommen werden soll.

Der wirtschaftliche Ausschuß hat sich eingehend damit beschäftigt und stellt den Antrag, daß gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keine Einwendung erhoben wird.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. eine Abänderung und Ergänzung des Pachtvertragsänderungsgesetzes (Novelle zum Pachtvertragsänderungsgesetz).

Berichterstatter **Sturm**: Der Gesetzentwurf bezweckt eine Erhöhung des vereinbarten Pachtzinses auch bei solchen landwirtschaftlichen Pachtverträgen, die nach dem 1. Jänner 1921 abgeschlossen worden sind. Es hat dies seine volle Berechtigung, und zwar aus dem Grunde, weil bei dem Familiengläubigergesetze wegen der später einsetzenden Geldentwertung, die man nicht oder nicht in dem Maße voraussehen konnte, dieselbe Valorisierung eingetreten ist. Es können nicht vielleicht Ungerechtigkeiten aus diesem Gesetze entstehen, weil der § 2 ausdrücklich betont, daß der Pachtzins für das Jahr 1923 nur bis zu dem Betrage bewilligt werden kann, den der Verpächter für den Pachtgegenstand an öffentlichen Abgaben und Umlagen sowie an Feuerversicherungsprämien zu entrichten hatte.

Wir hoffen, daß die Landtage in der aller nächsten Zeit den individuellen Verhältnissen der Länder, die sehr verschieden sind, angepasste Pachtgesetze zum Schutze der Pächter, die tatsächlich diesen Schutz verdienen und brauchen, beschließen werden. Ich beantrage im Sinne des Ausschußbeschlusses, daß gegen das vorliegende Gesetz ein Anspruch nicht erhoben werde.

(Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender-Stellvertreter Dr. Hugelmann den Vorsitz übernommen.)

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. die Verwaltung der Wiener

öffentlichen Fondskrankenanstalten (Fondskrankenanstaltengesetz).

Berichterstatter **Dr. Ender**: Hohes Haus! Wir haben bekanntlich seit 1920 ein Krankenanstaltengesetz, das man nicht als glücklich bezeichnen kann. Nach diesem Krankenanstaltengesetz hat zum Abgange der öffentlichen Krankenanstalten der Bund drei Achtel und haben die Länder, beziehungsweise gewisse Gebiete zusammen fünf Achtel zu bezahlen. Nach diesem Gesetze hätte in Wien vom Abgange der Fondskrankenanstalten, die der Bund bekanntlich besitzt und führt, die Gemeinde Wien fünf Achtel und der Bund drei Achtel zu bezahlen, und daselbe fände bezüglich der Krankenanstalt der Gemeinde Wien statt. Nun bestehen bezüglich dieser Fondskrankenanstalten etwas komplizierte Rechtsverhältnisse, die dazu geführt haben, daß die Gemeinde Wien vom Anfang an die Zahlung der fünf Achtel bei den Fondskrankenanstalten verweigert hat, und es besteht nun ein Streit über eine Summe, die heute bereits in sehr bedeutende Milliarden geht. Das vorliegende Gesetz sucht nun diese Streitigkeit aus der Welt zu schaffen, indem der § 7 dieses Gesetzes bestimmt, daß, wenn die beiden Kontrahenten sich nicht einigen können, ein Schiedsgericht entscheiden soll, wieviel die Gemeinde Wien an den Bund zu zahlen habe.

Der § 6 ordnet dann die Sache für die Zukunft, indem in Zukunft der Bund seine Anstalten erhält und das Defizit trägt und ebenso die Gemeinde Wien ihre Anstalt erhält und das Defizit trägt. Es wird hier also eine Regelung dahin getroffen, daß derjenige, der die Anstalt besitzt, führt und maßgebenden Einfluß darauf hat, auch das eventuelle Defizit zu tragen hat, ein Prinzip, das an sich gesund ist und von dem man nur wünschen kann, daß es bei allen Anstalten durch Abänderung des Krankenanstaltengesetzes irgendwie einmal zur Geltung kommen soll. Das Gesetz sieht dann im § 3 etwas sehr Wichtiges vor, daß nämlich in besonderer Weise die Verpflegungsgebühren festzusetzen sind, und es trifft eine Sicherheitsvorkehrung darin, daß die Verpflegungsgebühren von keinem öffentlichen Spitale in Wien so niedrig angelegt werden können, daß wesentliche Betriebsdefizite erwachsen. Auf der anderen Seite sieht das Gesetz auch vor, daß die Tarife bei den staatlichen Spitälern in Wien und bei den städtischen Spitälern dieselben sein müssen, so daß eine ungesunde Konkurrenzierung und Gebarung aus irgendwelchen Rücksichten, die nicht sachlich wären, im vorhinein ausgeschaltet werden.

Soweit scheint das Gesetz begrüßenswert und der Bundesrat hat keine Ursache, gegen daselbe eine Einwendung zu erheben.

Es sind aber noch die §§ 4 und 5 in diesem Gesetze enthalten. Hier liegt die Sache etwas anders. Der Bundesrat kann sich zwar entschließen, auch diese Paragraphen passieren zu lassen, aber er muß doch eine gewisse Konsequenz aus dem Aufsteigen dieser beiden Paragraphen ziehen. § 4 bestimmt nämlich,

daß die Gebühren, welche die Stadtgemeinde Wien als Land deshalb zu entrichten hat, weil arme Bürger der Gemeinde Wien in Fondskrankenanstalten in Wien verpflegt werden, weil also nach dem Krankenanstaltengesetz die Ertragspflicht des Landes Wien bei diesen Personen eintritt, nur ein gewisses mäßiges Ausmaß haben und einen gewissen Höchststand nicht übersteigen dürfen. Bezüglich einer dem Krankenanstaltensfonds gehörigen Anstalt, nämlich bezüglich des Allgemeinen Krankenhauses, ist sogar bestimmt, daß der Bund für verpflegte arme Wiener keinen Ertrag ansprechen darf. Das ist nun ein Gegenstand, über den zu reden ist. Die Maßnahme, wie sie da in den §§ 4 und 5 getroffen wird, ist ja vielleicht an sich berechtigt, dem Bundesrat will aber scheinen, daß sie nur dann berechtigt ist, wenn in dieser dem Bund gehörenden, vom Bunde geführten Anstalt, deren Defizit der Bund allein und vollständig trägt, eine gleiche Behandlung sämtlicher Bundesbürger Platz greift.

Es stehen uns da nun zwei Wege offen. Wir könnten zunächst einmal gegen das Gesetz Einspruch erheben und dadurch die §§ 4 und 5 unwirksam machen. Wir haben einen anderen Weg eingeschlagen. Wir erheben keinen Einspruch dagegen, wir lassen diese Paragraphe mit ihren Begünstigungen in Kraft treten, erwarten aber von der Regierung ganz bestimmt, daß sie einen nachträglichen Gesetzesentwurf einbringt, in welchem die Begünstigungen der §§ 4 und 5 sämtlichen Ländern des österreichischen Bundesstaates zugewendet werden. Es scheint uns dies eine offensichtliche Forderung der Gerechtigkeit zu sein.

Aus diesem Grunde stellt der volkswirtschaftliche Ausschuss nicht nur den Antrag, gegen das Gesetz keinen Einspruch zu erheben, sondern er beantragt auch noch folgende Entschliebung (*liest*):

„Die Bundesregierung wird aufgefordert, einen Gesetzesentwurf einzubringen, um die Begünstigungen der §§ 4 und 5 des Bundesgesetzes, betr. die Verwaltung der Wiener öffentlichen Fondskrankenanstalten, auch den übrigen österreichischen Bundesländern zuzuwenden.“

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Die vom Berichterstatter vorgelegte Resolution wird gleichfalls angenommen.

Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 18. Juli 1924 über die Änderung der Höchstbeträge des § 51, Zahl 2, der Konkursordnung und des § 23, Zahl 3, der Ausgleichsordnung.

Berichterstatter **Mein**: Hoher Bundesrat! Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Zeit hat die Existenzsicherheit und die Rechtsansprüche, die den Angestellten auf Grund gesetzlicher oder dienstvertraglicher Bestimmungen zukommen, in vielen Fällen arg bedroht. Es hat sich herausgestellt, daß sie bisher mit 12 Millionen Kronen angelegte Ziffer

für die Einziehung in die bevorrechtete Klasse in Konkurs- und Ausgleichsfällen heute zu niedrig ist und daß, wenn man bei dieser Ziffer bleibt, viele Angestellte um die ihnen zukommenden Ansprüche gebracht würden. Im Nationalrat ist der Gedanke aufgetaucht, diese Ziffer, soweit es im gegenwärtigen Moment angeht, zu erhöhen, um die Ansprüche der Angestellten aus diesen von mir angeführten Titeln in einem höheren Maße zu sichern, als es bisher der Fall war. Es ist zwar die Ziffer, die in den Initiativantrag der Abg. **Pid, Alina** und **Baumgärtel** enthalten war, nämlich 34 Millionen Kronen, nicht genehmigt worden, dagegen hat sich der Nationalrat entschlossen, die Ziffer von 12 Millionen Kronen, die im § 51 der Konkursordnung und im § 23 der Ausgleichsordnung angeführt ist, auf 24 Millionen Kronen zu erhöhen. Es ist damit der bisher für die Angestellten sehr nachteilige Zustand ein wenig verbessert und ein kleiner sozialer Fortschritt im Interesse der Lebenshaltung, der Existenzsicherheit und im Interesse der Wahrung der Rechtsansprüche der Angestellten vorgenommen worden.

Gemäß dem Beschlusse, den der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsangelegenheiten gefaßt hat, stelle ich den Antrag, daß der Bundesrat gegen diesen Gesetzesbeschluss des Nationalrates einen Einspruch nicht erhebe. (*Während der vorstehenden Ausführungen hat Vorsitzender Dr. Ender den Vorsitz wieder übernommen.*)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluss des Nationalrates über das Dienstestommen und die Ruhe- und Versorgungsrenten der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz).

Berichterstatter **Dr. Meinprecht**: Hoher Bundesrat! Wir haben im Dezember des abgelaufenen Jahres den V. Nachtrag zum Besoldungsgesetz verabschiedet. Es waren damals nicht nur die Beamten, sondern auch die Bundesregierung, der Nationalrat und der Bundesrat davon überzeugt, daß die auf Grund dieses Gesetzes den Beamten zugewendeten Beträge nicht ausreichend seien. Schon damals wurde die Forderung erhoben, daß in der nächsten Zeit eine Verbesserung der Besoldungsverhältnisse einzutreten hätte und daß überhaupt das bestehende Besoldungssystem eine Abänderung erfahren müßte. Dieser Forderung ist nun die Bundesregierung nachgekommen und wir haben uns heute mit dem Gehaltsgesetz zu beschäftigen, das diesen Wünschen Rechnung tragen soll.

Das Gesetz ist teilweise im Einvernehmen mit den Vertretern der Organisationen der Angestellten zustande gekommen und, wo eine solche Einigung nicht erzielt werden konnte, war der Unterausschuss des Nationalrates bemüht, Verbesserungen an der Regierungsvorlage vorzunehmen. Wie wir heute feststellen dürfen, sind auch tatsächlich einige wesentliche Verbesserungen zustande gekommen.

Es sei mir gestattet, hier ganz kurz die wesentlichen Momente des neuen Gehaltsgesetzes auseinanderzusetzen. Dabei möchte ich zunächst darauf hinweisen, daß das Besoldungsgesetz vom Jahre 1921, das nach Verwendungsgruppen aufgebaut war, nunmehr fallen gelassen ist und daß wir wieder zu den Einrichtungen, wie sie durch die Dienstpragmatik geschaffen wurden, teilweise zurückkehren. Die ganze Beamtenchaft, die früher auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1921 in Verwendungsgruppen eingeteilt war, soll nunmehr wieder nach Dienstklassen eingeteilt werden. Diese Dienstklassen sind im großen und ganzen den Rangklassen angeglichen, wie sie durch die Dienstpragmatik geschaffen wurden. Das Gesetz sieht auch die Einteilung der Beamten nach Verwendungsgruppen vor. Wir haben im ganzen acht Verwendungsgruppen. In die Gruppen 1 bis 4 fallen alle jene Beamten, die früher in Rangklassen nicht eingeteilt waren. In die Verwendungsgruppe 5 gehören die Kanzlei-beamten, die Verwendungsgruppe 6 soll eine Mittelgruppe zwischen Kanzleibeamten und Rechnungsbeamten darstellen, in die Verwendungsgruppe 7 kommen alle Beamten mit voller Mittelschulbildung und in die Gruppe 8 sollen die Beamten mit voller und halber Hochschulbildung kommen, die ehemaligen A- und B-Beamten. Außerdem sind die Beamten, wie gesagt, noch in zehn Dienstklassen eingeteilt. In die Dienstklassen I bis VIII werden alle jene Beamten fallen, die früher in den Rangklassen IV bis XI eingereiht waren, während in die Dienstklassen IX und X diejenigen eingereiht werden, die früher überhaupt in keine Rangklasse eingeteilt waren. Diese Einreihung in Verwendungsgruppen und Dienstklassen ist auch für die Höhe der den Beamten zukommenden Bezüge entscheidend. Es sind in diesem Gesetze für den Aufstieg der Beamten in höhere Bezüge verschiedene Möglichkeiten vorgesehen: die Vorrückung innerhalb der gleichen Dienstklasse, weiters die Vorrückung durch Zeitbeförderung, endlich freie Beförderungen, welche letztere namentlich bei Beförderungen in höhere Dienstklassen zur Anwendung kommen sollen. Die Regierung glaubt, daß durch dieses System und die dadurch gegebenen Aufstiegsmöglichkeiten viele Übelstände beseitigt werden können, die durch das Besoldungsgesetz vom Jahre 1921 entstanden sind und auch durch Revisionsrevisionen nicht beseitigt werden konnten. Aber auch die Beamtenchaft kann mit einer solchen Automatik einverstanden sein, weil sie nun wieder weiß, welche Bezüge ihr zukommen und welche Aufstiegsmöglichkeiten bestehen. Bekanntlich mußten bisher viele Beamten nie, woher die ihnen ausgezahlten Bezüge stammten und ob sie zu viel oder zu wenig bekommen hätten. Bemerkte sei, daß auch in Zukunft ein Unterschied zwischen Beamten und Dienern nicht bestehen wird. Ein wesentlicher Unterschied gegenüber dem gegenwärtigen Besoldungsgesetz, wonach die Beamten in 19 Verwendungsgruppen eingereiht waren, tritt

auch dadurch ein, daß einzelne Gruppen von Beamten herausgegriffen und sogenannte Kategorisierungen vorgenommen werden; es sollen einzelne Gruppen von Beamten entsprechend ihrer eigenartigen Stellung eine Sonderregelung erfahren. Dies sind die Richter und die Staatsanwälte, dann die Lehrer und die Beamten des Schulaufsichtsdienstes, ferner die Beamten der Wachkörper, endlich das Bundesheer sowie die Beamten gewisser Betriebe. Die Richter, Staatsanwälte, Lehrer und Schulinspektoren haben gegen diese Sonderregelung keine Einwendung erhoben, weil für diese Beamten schon bisher Sonderregelungen bestanden. Wohl aber wurde von Seiten der Beamten der Wachkörper sowie der Staatsdruckerei und der „Wiener Zeitung“ Bedenken erhoben, die vor allem darin ihre Begründung hatten, daß diese Gruppen künftig um Besserstellungen gebracht werden, die den Beamten der allgemeinen Verwaltung zugebilligt würden. Die Regierung hat aber erklärt, daß sie bei künftigen Besserstellungen der Beamten der allgemeinen Verwaltung auch eine entsprechende Regelung der Bezüge dieser sogenannten kategorisierten Berufsgruppen durchführen wird.

Das Dienst Einkommen der Beamten setzt sich aus dem Gehalt und dem Ortszuschlag zusammen. Auch hinsichtlich des Ortszuschlages haben wesentliche Meinungsverschiedenheiten bestanden. Es ist die Meinung ausgesprochen worden, daß es richtiger wäre, allen Beamten einen gleich hohen Ortszuschlag zu bewilligen und es wurden für diese Forderung auch ganz berechnete Gründe vorgebracht. Es wurde gesagt, daß nicht immer der Aufenthalt in einem kleinen Landorte billiger komme als in einer Großstadt, und daß es daher sehr berechnete wäre, auch den Beamten der kleineren Orte denselben Ortszuschlag zu bewilligen wie den Beamten in Wien. Die Regierung ging auf diese Forderung nicht ein, hat aber eine kleine Veränderung in der Richtung vorgenommen, daß nunmehr der Unterschied bei den Ortszuschlägen der Gruppen B und C nicht mehr so groß ist wie früher. Die Regierung hat in ihrem Entwurf vorgesehen gehabt, daß der Zuschlag in der Ortsklasse A 15 Prozent des Gehaltes, in der Ortsklasse B 11,25 und in der Ortsklasse C 7,5 Prozent ausmacht. Nach dem Gesetze, wie es gestern der Nationalrat beschlossen hat, werden in der Ortsklasse A 15 Prozent, in der Ortsklasse B 12 Prozent und in der Ortsklasse C 8 Prozent des Gehaltes als Ortszuschläge bezahlt werden. Außerdem hat sich die Regierung verpflichtet, im Laufe des Herbstes eine Revision vorzunehmen, um Fehleinreihungen, die heute noch bestehen mögen, zu korrigieren, wodurch es möglich sein wird, daß Orte, die heute in die Ortsklassen B und C eingereiht sind, in die Ortsklassen A, beziehungsweise B übergeführt werden. Hervorheben möchte ich, daß nunmehr die Beamten wieder in den Bezug fester Bezüge kommen.

Ich habe schon früher erwähnt, welchen Vorteil es für den Beamten hat, wenn er genau über die Bezüge unterrichtet ist, die ihm zukommen. Erwähnen möchte ich weiter, daß auch die Spannung zwischen den Beamten der oberen, der mittleren und der niederen Gruppen etwas stärker durchgeführt ist. Damit scheint einem Wunsche Rechnung getragen, der im Dezember bei der Beratung des fünften Nachtrages hier im Hause zum Ausdruck gekommen ist. Bei dieser Gelegenheit möchte ich dem hohen Bundesrat zur Kenntnis bringen, daß von der Rektorenkonferenz der österreichischen Hochschulen eine Petition zugesandt wurde, in welcher dem Verlangen Ausdruck gegeben wird, es möge bei einer späteren Befoldungsregelung — und das ist eben die jetzige — in weitergehendem Maße auf die Forderungen der Hochschulprofessoren Rücksicht genommen werden.

Eine zweite Petition ist vom Zentralrat geistlicher Arbeiter Österreichs am 15. April 1924 überreicht worden, in welcher der Wunsch ausgesprochen wird, es möge auch den Wünschen der geistlichen Arbeiter bei einer Befoldungsregelung in weitergehender Weise Rechnung getragen werden. Wenn es auch nicht möglich gewesen ist, diesen Wünschen zur Gänze nachzukommen, so enthält doch das gegenwärtige Gesetz wesentliche Verbesserungen gegenüber dem jetzigen Zustande und es erscheinen dadurch auch diese beiden Petitionen vorläufig erledigt.

Das Gesetz selbst zerfällt in neun Hauptstücke. Das erste bestimmt die Anwendungsbereiche des Gesetzes. Im zweiten Hauptstück ist das Befoldungssystem der Beamten der allgemeinen Verwaltung enthalten. Das dritte Hauptstück handelt von den Befoldungsverhältnissen der Richter und der Staatsanwälte; das vierte von den Lehrern und Beamten des Schulaufsichtsdienstes, das fünfte vom Wachkörper, das sechste behandelt das Bundesheer, das siebente Hauptstück die Beamten der verschiedenen Betriebe, das achte die Pensionen und das neunte Hauptstück enthält Schlußbestimmungen und Bestimmungen betreffs Regelung der Bezüge der katholischen Geistlichkeit.

Ich möchte nun noch kurz etwas zu den Pensionen sagen, und zwar deshalb, weil hier wesentliche Änderungen gegenüber den bisherigen Bestimmungen eingetreten sind. Vor allem ist im Gesetze festgelegt, daß ein Anspruch auf volle Pension nur erhoben werden kann, wenn eine vierzigjährige, beziehungsweise fünf- unddreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt ist. Bisher hatte bekanntlich der Beamte Anspruch auf volle Pension, wenn er eine fünfunddreißigjährige, beziehungsweise dreißigjährige Dienstzeit zurückgelegt hatte. Diese Abänderung ist, wie mitgeteilt worden ist, über Verlangen des Völkerbundes erfolgt, der erklärte, daß in den Ländern, die dem Völkerbunde angehören, auch hierin rigorosere Bestimmungen herrschen, als es in unseren Pensionengesetzen der Fall war. Es wird sonach jeder Beamte 40 Dienstjahre zurücklegen müssen,

mit Ausnahme der akademisch gebildeten Beamten, bei denen bereits eine fünfunddreißigjährige Dienstzeit einen Anspruch auf volle Pension gibt, ebenso jener Beamten, die schon gegenwärtig eine begünstigte Stellung einnehmen, der Beamten des Wachkörpers, der Exekutivbeamten des Postdienstes und der Staatslehrpersonen. Es ist aber festgesetzt, daß diese Bestimmung erst mit 1. Jänner 1926 in Kraft tritt, so daß solche Beamte, die gegenwärtig bereits das 35. Dienstjahr zurückgelegt haben, es sich überlegen können, ob sie noch über den 1. Jänner 1926 weiterdienen oder bereits jetzt gehen wollen. Sie hätten dann jetzt noch einen Anspruch auf die volle Pension.

Eine weitere wesentliche Änderung ist, daß auch die Ruhebemessungsgrundlage eine Abänderung erfahren hat, indem jetzt die Grundlage nicht mehr 90 Prozent, sondern 78,3 ausmacht. Auch diese Abänderung ist zurückzuführen auf die Forderungen seitens des Völkerbundes und wohl auch begründet in unserer nicht überaus glänzenden finanziellen Situation. Eine Angelegenheit, die in der Öffentlichkeit viel erörtert wird und die meines Erachtens auch hier im Gesetze keine befriedigende Lösung gefunden hat, ist die Festlegung der Pensionen der Altpensionisten. Bekanntlich wurde seinerzeit den Altpensionisten zugesichert, daß jede Verbesserung der Bezüge der Aktiven, beziehungsweise der Neupensionisten, die hier Platz greifen sollte, auch automatisch sich auf die Altpensionisten auswirken sollte. Diese Automatik scheint nur mehr nach außen hin gewahrt zu sein. Auch die Altpensionisten bekommen in Zukunft 78,3 Prozent, wie die Neupensionisten, doch ist in Wirklichkeit die Bemessungsgrundlage bei den Altpensionisten eine niedrigere. Das eine ist sichergestellt, daß die Altpensionisten auf keinen Fall weniger bekommen, als sie am 1. Juni 1924 ausbezahlt erhalten haben. Das sind im großen und ganzen die wesentlichsten Bestimmungen des neuen Gehaltsgesetzes, das vielfach als eine definitive Gehaltsregelung bezeichnet wird. Ich halte diese Bezeichnung nicht für richtig, weil überhaupt noch kein Gehaltsgesetz da war, das endgültig gewesen wäre, weil man ja doch immer entsprechend den geänderten Zeit- und Lebensverhältnissen die Befoldungsgesetze abändern muß. So bin ich überzeugt, daß über kurz oder lang auch eine Änderung des vorliegenden Gesetzes wird vorgenommen werden müssen. Es mag dies wenig erfreulich sein für die Regierung, auch nicht für die gesetzgebenden Körperschaften, für die es ja immerhin eine große Arbeit ist, derartige Gesetze auszuarbeiten, aber es mag ein Trost sein für die Beamten, die auch in diesem Gesetze keine volle Befriedigung ihrer in dieses Gesetz gestellten Hoffnungen erblicken. Es wird uns wohl überhaupt nie gelingen, ein Gehaltsgesetz zu verabschieden, daß die volle Zufriedenheit auf allen Seiten finden wird, und ich glaube, daß wir gegenwärtig um so weniger in die Lage kommen könnten, hier ein solches Gesetz zu machen, weil wir noch immer einen

zu großen Beamtenapparat und Verwaltungsapparat aus der alten Monarchie her haben, der für unsere kleinen geänderten Verhältnisse nicht in jeder Hinsicht paßt. (Bundesrat Klein: 60.000 Beamte sind abgebaut worden!) Ich bitte, ich bin so ziemlich unterrichtet über die Stimmung, die diesbezüglich auch in Beamtenkreisen herrscht und auch in der Beamtenenschaft ist die Meinung vertreten, daß wir in mancher Hinsicht noch einen zu großen Apparat haben. Was unter den Beamten strittig ist, ist die Frage, wo diese Hypertrophie zu finden ist. Wir Beamten in den Ländern sind der Meinung, daß in den Zentralstellen allzu viele Beamten vorhanden sind, in den Zentralstellen ist man wieder der Meinung, daß wir in den Ländern einen zu großen Verwaltungsapparat hätten und daß daher dort ein stärkerer Abbau Platz zu greifen hätte. Wir werden heute diese Streitfrage hier nicht lösen können, aber ich erwarte, daß wir durch eine vernünftige Verwaltungsreform, die auch viele Agenden abstreifen wird, die der Bund an sich gezogen hat, in die Lage kommen werden, uns einen Verwaltungsapparat zu schaffen, der für unsere kleinen Verhältnisse paßt. Wenn wir dann einen solchen Verwaltungsapparat mit einem kleineren Beamtenstande haben, dann erst wird die Regierung ihre Angestellten so bezahlen können, wie nicht nur die Beamten, sondern auch wir es wünschen, damit eine Zufriedenheit unter den Angestellten Platz greifen kann. Wir haben heute im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten die Vorlage auch in der Richtung geprüft, ob sie die Autonomie der Länder irgendwie tangiert. Wir sind nicht zu einer solchen Überzeugung gekommen und haben daher einstimmig den Beschluß gefaßt, den Antrag zu unterbreiten, der hohe Bundesrat wolle beschließen, daß gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über das Dienst Einkommen und die Ruhe- und Versorgungsrenten der Bundesangestellten (Gehaltsgesetz) ein Einspruch nicht erhoben wird.

Klein: Hoher Bundesrat! Die Stellung, die meine Partei in diesem Hause zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß einnimmt, ist durch die Bestimmungen der Bundesverfassung vorgeschrieben. Der Bundesrat kann einem Gesetzesbeschluß zustimmen oder er kann ihn an den Nationalrat zur neuerlichen Beratung und Beschlußfassung zurückgehen lassen. Die Vornahme von Änderungen an einzelnen Bestimmungen eines Gesetzesbeschlusses ist dem Bundesrate nach der Bundesverfassung unterzogen. Es hätte also keinen Zweck, wollten wir bei diesem Anlasse und an dieser Stelle über einzelne Bestimmungen des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eine Debatte abführen oder versuchen, Abänderungsanträge zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzesbeschlusses zu stellen. Es hätte das auch deshalb keinen Zweck, weil wir der Überzeugung sind, daß in diesem Hause so wenig wie im Nationalrat unseren Argumentationen und unseren Anträgen, die ja nicht unsere Argumentationen und unsere Anträge

allein sind, sondern die der gesamten österreichischen Bundesangestelltenenschaft, Gehör geschenkt würde. Wir haben es gestern erlebt, daß alle 78 Minderheitsanträge, die meine Partei im Nationalrat gestellt hat, von den auch in dieser Sache koalitierten Mehrheitsparteien rücksichtslos und bedenkenlos abgelehnt wurden, meist wahrscheinlich, ohne daß man gewußt hat, wogegen man in dem betreffenden Momente stimmt. In dieser Art der Behandlung und Verabschiedung der für die gesamte Bundesangestelltenenschaft Österreichs so lebenswichtigen Frage liegt ein derartiger Grad von Mißachtung der gesamten Bundesangestelltenenschaft durch die Mehrheitsparteien und durch die Regierung, daß wir voll auf den Beschluß des Fünfundzwanziger-Ausschusses, der gestern veröffentlicht wurde, begreifen. Wir finden es verständlich, daß das vorliegende Gesetz von der gesamten Beamtenenschaft, wie es in dem Beschluß heißt, mit aller Entschiedenheit abgelehnt wird, und daß die Beamtenenschaft sich gezwungen sieht, Protest einzulegen gegen das himmelschreiende Unrecht, das ihr mit dieser Regierungsvorlage angetan wird. Wir finden es verständlich, daß in diesem Beschluß die gesamte österreichische Bundesangestelltenenschaft das Diktat ablehnt, das in diesem Gesetze zum Ausdruck kommt. Wir finden es auch verständlich, wenn die Beamtenenschaft erklärt, nichts zu unterlassen, was geeignet ist, ihr zu ihrem derzeit gebeugten Rechte zu verhelfen. Man darf nicht vergessen, daß nicht wieder irgendeine Etappe auf dem Wege zur Regelung der Besoldungsforderungen der Bundesangestellten zurückgelegt werden soll, denn wir wissen, es soll die letzte Etappe, die endgültige Besoldungsreform sein, die den Hoffnungen der Bundesangestelltenenschaft auf eine erträgliche Lebenshaltung ein brutales Ende macht, und alle Hoffnungen der Bundesangestellten, daß sie einmal zu besseren Besoldungsbedingungen kommen können, für immer vernichtet.

Dieser Besoldungsreform ist eine andere Maßnahme vorangegangen, ein Abbau in den ungeheuerlichsten Dimensionen, der vollzogen wurde, als sich schon die ersten Zeichen der drückenden Wirtschaftskrise gezeigt haben, wo also kaum eine Hoffnung mehr bestand, daß man die aus dem Bundesdienste entlassenen Angestellten in private Berufe überführen kann. Aber alle die Härten, die kaum erträglichen Folgen dieses Massenabbaues hat die Bundesbeamtenenschaft in der Hoffnung getragen, daß, wenn dieser Abbau einmal so weit fortgeschritten ist, als es heute wirklich der Fall ist, der Weg geebnet und die Möglichkeiten gegeben sein werden, zu einer die Bundesangestelltenenschaft, wenn auch nur halbwegs befriedigenden Regelung ihrer Besoldungsverhältnisse zu kommen.

Wir haben zwei Etappen der Besoldungsreform hinter uns: die erste Etappe, die den Bundesangestellten wenig, sehr wenig geboten hat, die zweite Etappe, die ihnen fast keine materiellen Verbesserungen ihrer Lebenshaltung gebracht, ihnen dagegen das Recht

auf die indermäßige Erhöhung ihrer Bezüge vorweggenommen hat, und nunmehr die dritte und — wie wir hören — letzte Stufe, die charakteristisch ist durch die prinzipielle Verschlechterung in vielen Hinsichten insbesondere durch die prinzipielle Verschlechterung in der Berechnung der Ruhegehälter der Bundesangestellten und bei der Festsetzung der Dienstzeit.

Wir hören freilich, daß eine unüberwindliche Schranke gesetzt wäre, die es unmöglich mache, die Forderungen der Bundesangestellten zu erfüllen. Diese unüberwindliche Schranke sei das sogenannte Normalbudget, jener Fetisch, den die österreichische Regierung aufgepflanzt hat, um alle sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Bedürfnisse in Österreich zu verhindern. Was sagt dieses Normalbudget? Dieses Normalbudget setzt je eine Endziffer auf der Einnahmen- und auf der Ausgabenseite fest, es enthält aber keine Detailziffern und keine einzige Einnahmen- und Ausgabenpost, ist so unerrückbar festgesetzt, daß man wirklich daran gebunden und es unmöglich wäre, irgendeine solche Ziffer durch eine andere Ziffer zu ersetzen. Dieses Normalbudget soll nun das Hindernis für die der Bundesangestelltenschaft befriedigende Regelung der Besoldungsfrage sein. Man sagt, daß die Erfüllung der Wünsche der Bundesangestellten, die durch den Fünfundzwanzigerausschuß repräsentiert werden, im Rahmen dieses Normalbudgets nicht möglich sei, weil es nicht zulässig wäre, die Ziffern des Budgets zu verrücken. Mit Verlaub, hoher Bundesrat! In der ursprünglichen Besoldungsvorlage haben Posten gefehlt, die in den schließlich Anträgen zur Besoldungsreform erschienen sind und deren verspätete Aufnahme das Normalbudget nicht aus den Fugen gebracht hat. Wir haben zum Beispiel bemerkt, daß in den endgültigen Anträgen zur Besoldungsreform Bestimmungen über die Neuregelung der Kongrua enthalten sind, die ursprünglich gefehlt haben, und es war doch plötzlich möglich, die Belastung durch die Kongrua, an die früher nicht gedacht war, dem Bunde aufzuerlegen, ohne das Normalbudget aus den Fugen zu bringen. Es soll aber nicht möglich sein, die Pensionsbestimmungen, die bisher gegolten haben, aufrechtzuerhalten, weil gerade das das Normalbudget ins Wanken bringen müßte.

Der Herr Berichterstatter hat — ich nehme an, mehr unfreiwillig als mit Absicht — uns über die letzte und hauptsächlichste Ursache der ablehnenden Haltung der Regierung gegenüber den Forderungen der Bundesangestellten eine Enthüllung gemacht: Der Völkerbund läßt es nicht zu! Wir stehen also doch unter dem Diktat des Völkerbundes? Weil in anderen Staaten die Dienstzeit der Staatsangestellten eine längere sei als bei uns und weil in diesem oder jenem sozial zurückgebliebenen Lande die Staatsangestellten noch schlechter behandelt werden als bei uns, und weil das Diktat des Völkerbundes so lautet, mußten sich die Bundesangestellten mit dem bescheiden, was in der Vorlage enthalten ist! So hat sich unsere Regierung ein Verbot

des Völkerbundes geholt, ein Verbot, auf das gestützt sie die Verschlechterung der Pensionsbestimmungen begründet, und auf das gestützt sie die Verlängerung der Dienstzeit begründet. Es liegt da die Frage nahe: Warum hat sich die Regierung vom Völkerbund nicht den Auftrag geholt, auch eine Verbesserung der Bestimmungen über die Kongrua zu verhindern? Man sieht schon, daß die Regierung dort, wo sie will, einem Diktat des Völkerbundes ausweichen kann oder in der Lage ist, Wünsche durchzusetzen, für die doch auch nicht bei allen Staaten, die im Völkerbund vertreten sind, Verständnis herrschen dürfte. Denn es gibt im Völkerbund nicht nur Staaten, in denen die Pensionsbestimmungen für die Angestellten schlechter sind als bei uns, sondern auch Staaten — und sogar einflußreiche und recht große —, die die Einrichtung der staatlichen Kongrua nicht kennen. Der Hinweis auf das Normalbudget ist also ein Gesluster und hat keine sachliche Berechtigung. Es ist, wie ich sagte, der Fetisch, den die Regierung aufgepflanzt hat, um damit ihre Angestelltenfeindlichkeit, die sie gegenüber den arbeitenden Menschen in der Privatwirtschaft zur Schau trägt, auch gegenüber den arbeitenden Menschen im Bundesdienste maskieren zu können. Es ist ebenso wie es in der Resolution der Bundesangestellten, die gestern gefaßt wurde, zum Ausdruck kommt: die Regierung wollte diktieren und hat schließlich diktiert — dank der Hilfe, die sie bei den beiden Mehrheitsparteien im Nationalrat gefunden hat und zweifellos auch im Bundesrat finden wird. Sie hat diktiert aus dem Bedürfnis heraus, daß ihr Prinzip ist: den rücksichtslosesten Dienstgeberstandpunkt zum Ausdruck zu bringen und nicht Bedacht darauf zu nehmen, daß in der Demokratie die Lösung derartiger schwerwiegender, das Interesse der Angestelltenschaft so tief berührender Fragen naturgemäß nicht Sache eines einseitigen Diktats sein kann.

Prüfen wir nun den Inhalt selbst, so erkennen wir außer diesen prinzipiellen Verschlechterungen, von denen ich vorhin gesprochen habe, eine ganz eigenartige Auffassung, in der der Geist dieser Regierung und der Geist der heute herrschenden Parteien zum Ausdruck kommt, und die so eine Kennzeichnung der ganzen politischen Richtung, in der heute in Österreich regiert wird, bietet. Wir sehen, daß auch innerhalb des unbefriedigenden Rahmens dieser Besoldungsordnung anscheinend noch nach politischen Gesichtspunkten vorgegangen wurde, daß man sich bemüht hat, innerhalb der geschlossenen Klasse der Bundesangestellten selbst noch Klassengegenstände zu schaffen, und so kommt es, daß bei dieser Besoldungsreform mit Ausnahme jener weniger in die höchsten Stufen unserer Bundesangestelltenschaft gehörenden Schichten, denen jeder die materielle Besserstellung gönnen wird, der Großteil der Bundesangestellten in materieller Hinsicht außerordentlich ungünstig davonkommt und sogar ein Hinabrücken unter das soziale Niveau, auf das viele Kategorien in den letzten Jahren gebracht wurden, erdulden muß.

Sehen wir uns einmal diese Kategorien der Bundesangestellten an. Da haben wir eine die berechtigten materiellen und moralischen Forderungen der Arbeiterschaft in den Bundesbetrieben vollständig übergehende Behandlung. Darüber hinaus sehen wir aber noch eine höchst eigenartige und ganz unbegreifliche Behandlung jener Funktionäre des Bundes, die doch mit etwas mehr Rücksicht und Verständnis behandelt werden sollen, weil in ihre Hand ein guter Teil der Sicherheit und der Ruhe im Staate überhaupt gegeben ist. Aber wir müssen feststellen, daß die Mitglieder der Wachkörper, der Polizei und der Gendarmerie und daß die Heeresangehörigen sich von der Regierung eine Behandlung gefallen lassen müssen, die auf diesen wichtigen Umstand keinerlei Gewicht legt. Vor einigen Wochen fand ein Jubiläum der Bundesgendarmerie statt, bei dem neben dem Bundespräsidenten auch der Bundeskanzler erschienen war. Der Bundeskanzler hat den versammelten Gendarmen dort eine wohlgeleitete Rede gehalten, in der er nicht übersehen hat, zu versichern, daß die Gendarmerie, die sich einen so großen Dank um die Ruhe und Sicherheit Österreichs erworben hat, immer auf das Entgegenkommen und Wohlwollen der österreichischen Regierung rechnen kann. Die Hoffnungen, die die Gendarmerie an diese Rede vielleicht geknüpft hat, sind seit gestern zu nichts geworden. Denn wenn das Wohlwollen in der Form zum Ausdruck kommt, wie das in dem Gesetzesbeschluss in der Besoldungsreform aufscheint, so ist den Gendarmen und den übrigen Mitgliedern der Wachkörper damit verslucht wenig gebietet und allen Vorstellungen, die die Gendarmerie und die übrigen Mitglieder der Wachkörper erhoben haben, allen sachlich durchaus berechtigten Einwendungen gegenüber blieb die Regierung und die Mehrheit des Nationalrates vollständig taub.

Die Heeresangehörigen wollte man wahrscheinlich ob ihrer Mannhaftigkeit strafen. Man hat ihnen Zuckerbrot und Peitsche gezeigt, und da nach dem Zuckerbrot des „Wehrbundes“ innerhalb der Wehrmannschaft wenig Verlangen besteht, so müssen sie nun die Peitsche der Besoldungsreform spüren. Ihre Mannhaftigkeit, ihre Nackensteife soll wahrscheinlich bestraft werden und man schafft auch in dieser Hinsicht wieder innerhalb des Körpers Klassenunterschiede. Es ist ein sehr bedauerliches und sehr zu verurteilendes Symptom für die Auffassungen, die in dieser Hinsicht in dem Gesetzesbeschluss des Nationalrates zum Ausdruck kommen.

Wenn wir uns fragen, wieso es möglich war, daß nicht etwa politische Forderungen meiner Partei, sondern daß die Forderungen der gesamten österreichischen Bundesangestelltenschaft, die in der Mehrheit wenigstens bisher doch nicht Angehörige meiner Partei sind, so rücksichtslos übergangen wurden, so muß man nur die heutigen Machtverhältnisse im Nationalrat, die Abhängigkeit der Parteien von der Regierung und die Abhängigkeit der Regierung vom Auslande feststellen, um zu verstehen, daß es dahin gekommen ist.

Die christlichsoziale Partei ist ja seit jeher — und seitdem sie zur Macht gekommen ist, erst recht — auf dem einseitigsten Autoritätsstandpunkte gestanden. Sie hat seit jeher den Autoritätsgedanken, das heißt den Gedanken des Diktates, das der Staat gegenüber den Bundesangestellten anzuwenden berechtigt ist, einseitig und offen vertreten. Daß also die Bundesangestellten — auch die christlichsozialen Bundesangestellten — bei der christlichsozialen Partei nicht mehr Verständnis für die Notwendigkeiten ihrer Lebenshaltung gefunden haben, das liegt an der ganzen politischen Auffassung der Christlichsozialen, das liegt an der ganzen Einstellung dieser Partei über das Verhältnis des Staates zu seinen Angestellten. Aber die Christlichsozialen regieren in Österreich nicht allein, sondern sie können nur mit Hilfe der zweiten bürgerlichen Partei regieren, mit Hilfe der Großdeutschen, die bisher derartige Auffassungen nicht öffentlich betätigt haben, der Partei der Beamten überhaupt. Man hat eine Zeitlang gehofft, daß die Großdeutschen — hart am Rande des Abgrundes — noch einmal die Besinnung gewinnen werden und sich ihrer Traditionen erinnern werden: die Tradition der Beamtenfreundlichkeit, die Tradition der Erhaltung des Mittelstandes, die Tradition der materiellen Befriedigung der geistigen Arbeit. Man hat einen Moment gehofft, daß die Großdeutschen doch noch die Grenze erkennen werden, bis zu der sie sich in der Vernachlässigung der Interessen ihrer Wähler vorwagen dürfen, wo die bei dieser Partei noch möglichen moralischen Hemmungen beginnen. Im Blatte der Großdeutschen war noch am Tage vor der Abstimmung zu lesen (*liest*): „Für die großdeutsche Volkspartei, die sich hier bereits so oft und vollkommen eindeutig festgelegt hat, ist natürlich ein Preisgeben der so berechtigten Beamteninteressen vollständig ausgeschlossen.“

Und unmittelbar darauf hat Herr Dr. Waber das Ultimatum an die Regierung überreicht mit den Worten: Entweder die Regierung gibt nach oder — wir geben nach. (*Lebhafte Heiterkeit.*) Das Ultimatum ist mit dem notwendigen Ernst aufgenommen worden und die Großdeutschen können sich nicht beklagen, daß sie jetzt nach der Abstimmung, nicht etwa von den Sozialdemokraten, sondern von den Christlichsozialen ausgelacht werden; denn die Christlichsozialen waren von vornherein überzeugt, daß der frisch-fromm-fröhliche Verrat der Großdeutschen dem Ultimatum auf dem Fuße folgen wird und daß die Mannhaftigkeit der Großdeutschen mit der Romantik des Teutoburger Waldes dahingegangen ist. Die Regierung und die Christlichsozialen haben sich über das Ultimatum hinweggesetzt und die Großdeutschen, die gesagt haben, daß sie sich eindeutig festgelegt haben und daß es ausgeschlossen ist, die berechtigten Beamteninteressen preiszugeben, haben 24 Stunden später die berechtigten Beamteninteressen frank und frei — besser wäre zu sagen, Frank und Waber (*Heiterkeit*) — preisgegeben.

Wir sehen in der Art der Beschlußfassung und der ganzen Behandlung der Besoldungsfrage ein charakteristisches und tief trauriges Symptom, wohin man gelangen muß, wenn man sich in Abhängigkeit vom ausländischen Finanzkapital begibt. Es hat schon die ärgsten Folgen für unsere österreichische Wirtschaft, daß unsere Regierung die Abhängigkeit vom inländischen Finanzkapital nicht aufgibt. Seit dem Tage aber, da Genf am Firmament erschienen ist, sehen wir eine fortgesetzte stärkere Abhängigkeit vom Auslande und insbesondere die Großdeutschen haben von diesem Tage an jede moralische Berechtigung verloren, sich als Sachwalter der eigenen inländischen Interessen zu betätigen. Die Partei, die das nationale Schlagwort in den Vordergrund ihrer ganzen Betätigung gestellt hat, die Partei, die es heute vielleicht noch zuwege bringt, sich darüber zu entrüsten, daß ihr eigener Minister, der heute die Geschäfte der Regierung führt, aus Rücksicht auf das ausländische Kapital und das ausländische Diktat ein deutschnationales Fest in Österreich zu verbieten sich genötigt sieht, diese Partei bringt es nicht einmal mehr zuwege, sich zu entrüsten, daß das Ausland sie zwingt, die berechtigten Interessen, wie sie selbst sagt, ihrer eigenen Wählerschaft zu mißachten.

Ich habe einleitend gesagt, daß die Behandlung, die diese Frage durch meine Partei im Bundesrat erfahren muß, durch die Bestimmungen der Bundesverfassung vorgezeichnet ist. Es ist uns nicht erlaubt, hier Verbesserung- oder Wänderungsanträge überhaupt zu stellen. Es hätte also ein Antrag auf Einspruch keinen Zweck, schon deshalb nicht, weil auch wieder die Regierung mit der Peitsche hinter der Bundesangestelltenschaft steht und die Auszahlung von Vorschüssen von der formalen Erledigung dieser Vorlage abhängig macht. Es hätte aber auch die Stellung eines Einspruchsantrages deshalb keinen Zweck, weil man nach dem, was wir in den letzten Tagen und Wochen erlebt haben, jede Hoffnung aufgeben muß, daß bei der gegenwärtigen Regierung und der gegenwärtigen Mehrheit des Nationalrates und des Bundesrates das Gewissen sich regt und sie sich dessen bewußt werden, was man gegenüber der österreichischen Bundesangestelltenschaft an Verpflichtungen zu erfüllen hätte. Wir erheben also keinen formalen Einspruch. Wir erheben aber dennoch feierlich und ausdrücklich Einspruch gegen die Art der Behandlung der wichtigsten Lebensinteressen der Bundesangestelltenschaft. Wir erheben feierlich Einspruch gegen das Diktat, unter das die österreichische Bundesangestelltenschaft gezwungen wurde. Wir wissen uns eins mit der gesamten österreichischen Bundesangestelltenschaft, wenn wir hier erklären, daß die Besoldungsreform, die hier beschlossen werden soll, eine Befriedigung der berechtigten Wünsche und der wichtigsten Lebensinteressen der österreichischen Bundesangestelltenschaft nicht mit sich bringt und daß die Verantwortung für die Konsequenzen und die geradezu herausfordernde Mißachtung der Wünsche und Forde-

rungen der österreichischen Bundesangestelltenschaft die österreichische Regierung und die beiden ihr vollständig ergebenen bürgerlichen Parteien des Nationalrates zu tragen haben werden. *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)*

Dr. Sugelmann: Die Philippika, welche der Herr Vorredner gegen die Mehrheitsparteien hier losgelassen hat, macht es mir zur Pflicht, mit einigen Worten auf dasjenige zu erwidern, was er vorgebracht hat. Allerdings beabsichtige ich dabei nicht, meinem Herrn Vorredner in die Romantik des Teutoburger Waldes zu folgen, wobei es mir, wie ich nebenbei bemerke, nicht ganz klar war, was der Teutoburger Wald mit der Romantik zu tun hat. Ich will mich auf eine ganz knappe Feststellung einiger Mißverständnisse und Widersprüche beschränken, welche in den Ausführungen des Herrn Vorredners vorhanden waren, und einige offenbare Unrichtigkeiten richtigstellen, welche er hier vorgebracht hat und welche auch nicht richtiger werden, wenn sie noch so sehr im Brustton der Überzeugung gesprochen werden.

Zunächst weise ich es als Mitglied der Mehrheit des Hauses, welche für die Regierung dieses Staates mitverantwortlich ist, entschieden zurück, daß gegenüber den Beamten der Standpunkt des Diktates eingenommen worden ist. *(Zustimmung.)* Wer diktieren will, verhandelt nicht durch fünf Monate. Das ist eine Behauptung, die einfach den Tatsachen ins Gesicht schlägt. Diktieren und Verhandeln sind zwei Standpunkte, die sich ausschließen, und eine Regierung, welche monatelang, die geradezu Tag und Nacht verhandelt, um zu einem Übereinkommen zu gelangen, steht nicht auf dem Standpunkte des Diktates. Allerdings darf man, glaube ich, Staatsautorität und Diktat nicht so ohne weiteres identifizieren, wie das Kollege Klein getan hat. Das ist wahr, daß, wenn die Verhandlungen geführt werden mit dem ehrlichsten und aufrichtigsten Bestreben, zu einer Vereinbarung zu gelangen, und schließlich dies sich als ganz unmöglich herausstellt: daß dann im demokratischen Staat das letzte Wort diejenige Instanz haben muß, welche der demokratische Träger der staatlichen Souveränität ist, ein Träger der Souveränität des Staates und der Autorität des Staates, an dessen Zusammensetzung eben die Bundesangestellten zu sehr erheblichen Teil mit den Stimmzetteln mitwirkten. Derjenige, der sich im demokratischen Staat der Autorität dieser Instanz unterwirft, unterwirft sich nicht einer fremden, sondern einer von ihm selbst mitgesetzten Autorität, und die Unterwerfung unter diese demokratische Autorität hat mit der Annahme eines Diktates nichts zu tun. Denn sonst kämen wir zu dem Ergebnis, daß letzten Endes irgendeine Gruppe von Staatsbürgern, mit welcher eben verhandelt wird, der demokratischen Autorität in diesem Staate ihrerseits diktieren müßte, ein Standpunkt, von dem ich nicht glaube, daß die Vertreter der demokratischen Verfassung und ihre

besonderen Wächter, als die Sie sich ja immer ausgeben, ihn akzeptieren könnten.

Im übrigen besteht aber in den Ausführungen des Herrn Bundesrates Klein ein großer Widerspruch. Er hat eingangs seiner Ausführungen die Sache so dargestellt, als ob die Regierung, und da die Regierung von den Mehrheitsparteien berufen ist, sich eigentlich diese ein Diktat, wie er gesagt hat, vom Ausland als einen Fetisch geholt hätten. Er hat also gegen die Mehrheit eine Beschuldigung erhoben, von der ich keineswegs glauben kann, daß er sie aufrechterhält, wenn er sie nicht beweisen kann. (*Klein: Ihr Herr Berichterstatter hat das selbst gesagt.*) Der Herr Berichterstatter hat nicht von einem Diktat gesprochen, welches sich die Mehrheitsparteien geholt haben, er hat auch nicht von einem Diktat überhaupt gesprochen, sondern er hat nur die Tatsache festgestellt, daß man in den Völkerbundkreisen die Regelung, welche die Pensionsfrage bei uns in den letzten Jahren gefunden hat, nicht angemessen fand. Aber von einem Diktat hat er nicht gesprochen. (*Klein: Er hat gesagt: „Auf Wunsch des Völkerbundes!“*) Sie widerlegen sich ja eben selbst. Wunsch und Diktat sind doch nicht dieselben Dinge, und ich glaube nicht, daß das Wort Wunsch lateinisch mit Diktat zu übersetzen ist, wenigstens nach meiner Kenntnis der lateinischen Sprache nicht. Aber ich rede davon, ob die Regierung und die Mehrheitsparteien sich diesen Wunsch des Völkerbundes, von dem Sie jetzt sprechen, nicht das Diktat, geholt, bestellt haben. Und da war es allerdings zuerst meine Absicht, mit einem ganz entschiedenen Protest gegen eine derartige Unterstellung, gegen eine derartige ehrenrührige Unterstellung hier aufzutreten. Aber dieser Protest kann milder ausfallen, weil der Herr Bundesrat Klein selbst dann später anders gesprochen und behauptet hat: Es ist eben das Unglück, daß wir durch die Genfer Vereinbarungen vom Auslande abhängig sind. Also was ist wahr? Stellt sich die Regierung nur so, als ob sie vom Auslande abhängig wäre, oder ist Österreich vom Auslande abhängig? Beide Behauptungen haben Sie aufgestellt. Zuerst die eine und dann die andere. Nur die eine von diesen beiden Behauptungen kann wahr sein. Wenn es die zweite ist, daß Österreich — aber ich betone: nicht erst durch die Genfer Vereinbarungen, sondern schon durch den Friedensvertrag — vom Auslande abhängig ist, so haben auch Sie, meine verehrten Herren, für die Ratifizierung des Friedensvertrages gestimmt, und ich möchte denjenigen sehen, der die Stirne hat, zu behaupten, daß in diesem Friedensvertrage keine Bindungen dem Auslande gegenüber enthalten sind. Lesen Sie sich die Bestimmungen durch, die in diesem Friedensvertrage über das Staatsvermögen und unsere Gestion mit dem Staatsvermögen enthalten sind, und dann behaupten Sie, daß durch diesen Friedensvertrag eine außenpolitische Bindung in bezug auf die Wirtschaft dieses Staates nicht gegeben ist. Ich bemerke daher, daß der Herr Bundesrat Klein selbst diese schwere,

ehrenrührige Beschuldigung, die er zuerst gegen die Mehrheitsparteien erhoben hat, im weiteren Verlaufe seiner Rede implizite zurückgenommen hat (*Lebhafte Beifall.* — *Widerspruch und Zwischenrufe*), weil er selber erklärt hat, daß eine außenpolitische Bindung dieses Staates besteht, die nach meiner Überzeugung allerdings schon seit dem Friedensvertrag bestanden hat, der letzten Endes wieder die Folge unserer Niederlage ist und eine Tatsache, über welche keine Staatskunst und keine Regierung hinwegkommen kann.

Das einzige Argument, richtiger Scheinargument, das der Herr Vorredner für seine ursprüngliche ungeheuerliche Behauptung angeführt hat, ist der Umstand, daß in der ursprünglichen Vorlage von der Kongrua nichts enthalten war. Ich bemerke hiezu, daß, wie Sie alle wissen, eine Kongrua nicht etwa erst jetzt eingeschmuggelt worden ist. Aber man kann die Frage aufwerfen und gesetzestechnisch verschiedener Meinung darüber sein, ob man die analoge Erhöhung der Kongrua, die ja immer neben den Staatsbeamtenbezügen erfolgt ist, in einem eigenen oder in demselben Gesetz durchführen soll. Erwägungen dieser Art haben dazu geführt, daß man es schließlich für praktischer gefunden hat, es in demselben Gesetz zu machen, und darum ist es in das Gesetz hineingekommen. Aber niemand hat es die Regierung notwendig gehabt, in bezug auf das Prinzip der Kongrua irgendwie gegen Bemängelungen des Auslandes Stellung zu nehmen. Bei keiner anderen Frage hat sich die Regierung solche Bemängelungen vom Auslande geholt. Ich wiederhole nochmals: ich ersuche denjenigen, der derartiges beweisen kann, es zu beweisen; und wenn man es nicht beweisen kann, so widerspricht es meines Erachtens den Gepflogenheiten einer demokratisch-parlamentarischen Kampfweise, eine so schwere Beschuldigung ohne Beweise auszusprechen. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Wenn sich im übrigen der Herr Vorredner besonders auch darauf gestützt hat, daß auch der von uns gestellte Berichterstatter, der selbst dem Beamtenstande angehört, davon gesprochen hat, daß schließlich und endlich im Laufe der Jahre allmählich eine Anpassung des Apparates unseres Staates an die geänderten staatsrechtlichen und politischen Verhältnisse stattfinden muß so betone ich, daß er damit nicht etwa nur der Größe des Staates, den außenpolitischen Bindungen, die nicht von heute auf morgen beseitigt werden können, Rechnung tragen wollte, daß vielmehr unsere Partei aus einer tief verstandenen, echten Demokratie heraus allerdings der Meinung ist, daß gerade eine Verwaltung lokal bedeutsamer, aber nicht für das Ganze wichtiger Angelegenheiten in engeren Kreisen die sicherste Verankerung der Demokratie, die gesündeste Form der Demokratie ist, und daß natürlich, wenn im Laufe der Jahre an diese — sagen wir föderative, autonomistische — Demokratie eine Anpassung des Apparates erfolgt, wir ganz von selbst aus dem Gedankenkreis des einen großen Beamtenapparat fordernden Polizeistaates her-

auskommen werden, von dem ich wieder nicht annehmen kann, daß er gerade ein besonderes Ideal der Seite ist, von welcher aus mein Herr Vorredner gesprochen hat. Wenn wir aus diesem Geiste des Polizeistaates herauskommen, wenn wir nicht mehr der Meinung sind, daß hinter jedem Wagen, der mit einer Laterne fährt, ein eigener Wächter hergehen muß, um zu sehen, ob auch das Licht immer angezündet ist, wenn wir nicht meinen, daß auch in alle lokalen Angelegenheiten die Zentralinstanz hineinsprechen muß, wenn wir diese echtste Demokratie, die so echt deutsch und germanisch ist, uns allmählich zu eigen machen, dann allerdings glauben wir, daß allmählich und ohne brutalen Abbau eine Verringerung des Beamtenapparates stattfinden kann und dann der verkleinerte Apparat, der nur das für die Allgemeinheit Lebensnotwendige besorgt, allerdings viel, viel besser wird bezahlt werden können, als es bei einer derartigen Überregiererei, unter der wir noch heute leiden, unter den Nachwirkungen des Polizeistaatgeistes, der Fall ist.

Der Herr Vorredner hat in beweglichen Worten von unserer Abhängigkeit vom Auslande gesprochen und ich — und wir alle — teilen den Schmerz über diese Abhängigkeit. Allerdings haben wir auch nicht Jubelrufe ausgestoßen und es gefeiert, als mit der Niederlage die Grundlage zu dieser Abhängigkeit gelegt wurde. *(Lebhafte Zwischenrufe und lärmende Unterbrechungen.)*

Vorsitzender: Ich bitte, meine Herren, melden Sie sich zum Worte! *(Andauernde Zwischenrufe.)* Meine Herren, ich bitte um Ruhe! Das ist keine parlamentarische Verhandlung!

Dr. Hugelmann: Ich kann mich sehr gut an den Artikel der „Arbeiter-Zeitung“ erinnern, wo gestanden ist — wirklich im Tone des Jubels —, wie schön, wie herrlich, wie frei es ist, nachdem Österreich am Schindanger verreckt ist! Wenn das nicht ein Ausdruck der Freude ist, so weiß ich nicht, was ein Ausdruck der Freude ist. *(Zwischenrufe und Lärm.)* Aber noch eines: An der Herbeiführung dieses letzten Diktates in der Beamtenfrage — wie Sie behaupten, ich behaupte, daß es bloß ein Wunsch und nicht ein Diktat ist —, an dieser angeblichen Knechtung der österreichischen Beamenschaft und des österreichischen Staates ist doch ein hervorragender Parteigenosse der sozialdemokratischen Partei aktiv beteiligt. Ich glaube wenigstens, daß der schwedische Ministerpräsident Branting es an Bedeutung mit dem Kollegen Klein in der sozialdemokratischen Partei aufnehmen kann. *(Zwischenrufe.)* Was ist es denn mit Ihrem Internationalismus, wenn der Herr Kollege Klein Lügen straft, was der Ministerpräsident Branting in der „Neuen Freien Presse“ zu schreiben für gut findet? *(Beifall. — Stürmische Zwischenrufe.)*

Vorsitzender: Meine Herren! So wird hier nicht verhandelt! Wenn keine Ruhe eintritt, werde ich die Sitzung unterbrechen. Es kann sich ja jeder zum Worte melden. Lassen Sie jedem seine Meinung sagen. Sie

haben auch viel gesagt, was wir nicht gerne hörten. *(Anhaltende Zwischenrufe und Gegenrufe.)* Ich fordere beide Teile zur Ruhe auf. So wird hier nicht verhandelt! Der Bundesrat soll sich seiner Würde nicht begeben. Ich bitte den Herrn Redner fortzufahren.

Dr. Hugelmann: Ich sage, es gäbe vielleicht auch für Sie, meine verehrten Herren von der linken Seite, ein Mittel, da mitzuwirken, indem Sie nämlich auf gar nicht so einflußlose Leute da drüben beim Völkerbund, zum Beispiel auf Ihren Genossen Branting, Einfluß nehmen und damit diese Bindungen lockern helfen, auf daß wir endlich einmal zur Freiheit kommen. Eines glaube ich: definitiv sanieren, sanieren in dem allerletzten und höchsten Sinne werden wir in Österreich und in Europa allerdings erst dann können, wenn der Geist, der in diesen angeblichen Friedensverträgen herrscht, der die Völker teilt in Völker mit und in solche ohne Selbstbestimmung, aus Europa draußen ist. Aber das jetzt vor der Annahme der Besoldungsordnung herbeizuführen, steht gewiß nicht in der Macht unserer Regierung und der Mehrheitsparteien. *(Lebhafte Beifall und Händeklatschen.)*

Vorsitzender: Der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort. *(Klein: Ich bitte um das Wort!)* Es war niemand gemeldet. *(Klein: Der Vorsitzende hat nicht gefragt!)* Das steht in keiner Geschäftsordnung. *(Klein: Das ist doch nicht möglich. Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung!)* Ich erteile dem Bundesrat Klein zur Geschäftsordnung das Wort.

Klein: Ich beantrage die Wiedereröffnung der Debatte!

Vorsitzender: Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, die Hand zu erheben. *(Geschlecht.)* Ich bitte um die Gegenprobe. *(Nach einer Pause.)* Der Antrag ist abgelehnt.

Berichterstatter Dr. Meinprecht: Hoher Bundesrat! Ich habe im Schlußworte nichts weiteres mehr anzuführen. Ich möchte nur noch einmal das eine erklären, daß die Mitteilung, die ich gemacht habe, daß der Völkerbund auch in der Frage der Pensionen seinen Einfluß geltend machte, mir nichts Neues gewesen ist und wohl auch Ihnen nichts Neues gewesen sein dürfte, weil man überall davon gelesen hat. Wie auch der Herr Vorredner mitteilte, ist es namentlich einer ihrer Genossen gewesen, der im Völkerbund erklärte, daß es ihm unverständlich sei, daß bei uns andere Pensionsbestimmungen vorhanden seien als in den Ländern, aus denen die Vertreter des Völkerbundes stammen. Im übrigen habe ich nichts mehr zu bemerken.

Klein (zur tatsächlichen Berichtigung): Es ist mir kein anderer Weg möglich, als in Form einer Berichtigung Folgerungen aus von mir vorgebrachten Tatsachen aus der Welt zu schaffen, die dem Herrn Professor Dr. Hugelmann beliebt haben. Ich stelle vor allem fest, daß ich mich keines Widerspruches schuldig gemacht habe, und nach wie vor behaupte, daß sich die Regierung und insfolgedessen die Mehrheitsparteien, die für diese

Regierung verantwortlich sind, wie ich gerne zur Kenntnis nehme, ein Diktat aus Genf geholt haben. Herr Doktor Hugelmann hat gesagt, es wäre kein Diktat — er ist nämlich der Mann, der anderen Widersprüche vorwirft — es war kein Diktat, es war bloß ein Wunsch! Ich muß sagen, eine schärfere Kritik an dem Verhalten der Mehrheitsparteien, als durch diese Worte des Herrn Professors Hugelmann zum Ausdruck kommt, scheint mir nicht nötig und ein krasseres Urteil könnte auch ein Oppositionsredner nicht ausdrücken. Es war also kein Diktat, nein, es war bloß ein Wunsch und der Wunsch hat genügt, daß die Regierung, ihn als Diktat hinstellend, ihn sofort dem österreichischen Nationalrat als ihren Antrag vorlegte. (*Sehr gut! links.*)

Es ist auch den Tatsachen nicht entsprechend, daß durch das Übereinkommen von Genf Bindungen erneuert wurden, die schon im Friedensvertrage von Saint-Germain enthalten waren. Tatsache ist, daß das Übereinkommen von Genf Bindungen vollständig neu aufgestellt hat (*Zustimmung*) und daß gerade der Umstand, wie die Besoldung der Bundesangestellten behandelt wurde, nicht auf den Friedensvertrag von Saint-Germain zurückzuführen ist; denn nach diesem Friedensvertrag hat kein ausländischer Staat das Recht, uns vorzuschreiben oder zu wünschen, wie wir unsere Beamten behandeln, sondern das ist ausdrücklich und vollständig auf den schimpflichen Pakt von Genf zurückzuführen, für den die Partei des Herrn Professors Hugelmann die hauptsächlichste Verantwortung trägt. Und jemand, der mitschuldig und mitverantwortlich ist.... (*Rufe: Das ist doch keine tatsächliche Berichtigung! — Zwischenrufe.*)

Vorsitzender: Ich bitte um Ruhe, meine Herren, und den Redner nicht zu unterbrechen.

Klein: Es muß mir gestattet sein, zu sagen, daß ein Redner einer Partei, die dieses schimpfliche Diktat von Genf über uns gesetzt hat, kein Recht hat, auf den Moment zu hoffen, wo wir die Abhängigkeit vom Auslande aufgeben werden. Diese Hoffnung auszusprechen haben nur jene das Recht, die vom ersten Moment an gegen dieses schimpfliche Diktat gekämpft haben und es als die größte Schmach betrachten, die einem souveränen Staate und seinem Volke angetan werden kann.

Polemisch kann ich in der Form einer tatsächlichen Berichtigung nicht sein. Die Mehrheitsparteien hatten offenbar sehr viel Ursache, Wert darauf zu legen, daß man auf die Ausführungen des Herrn Professors Hugelmann, von dem ich im Momente wirklich nicht weiß, welche Lehrkanzel er auf der Hochschule bekleidet...

Vorsitzender: Das gehört nicht zur tatsächlichen Berichtigung.

Klein: Ich berichtige also tatsächlich, daß ich es nicht weiß.

Vorsitzender: Das ist nicht behauptet worden. (*Heiterkeit.*)

Klein: Die Mehrheitsparteien hatten also wahrscheinlich sehr viel Ursache, einer Erörterung über diese

Behauptungen auszuweichen. Ich muß aber tatsächlich berichtigen, daß der Hinweis auf meinen Parteigenossen Branting mit dem Gegenstande, der hier vom Herrn Professor Hugelmann und seiner Partei zu verantworten ist, nicht im geringsten Zusammenhang steht. Ich bin aber auch genötigt festzustellen, daß es für meinen Parteigenossen Branting ein schmerzlicher und trauriger Moment sein wird, wenn er erfährt, daß er es sich gefallen lassen muß, Kronzeuge des Herrn Professors Hugelmann zu sein. Ich muß weiter feststellen, daß der Appell des Herrn Professors Hugelmann an die Solidarität meiner Parteigenossen im Auslande vollständig überflüssig ist. Schon die Tätigkeit der Arbeiterregierung in England beweist, daß dort, wo die proletarischen Schichten in die Lage kommen, selbst zu regieren oder Einfluß auf die Regierung zu haben, ein ganz anderer Geist in internationalen Fragen und in den Fragen der Völkersolidarität und des Völkerfriedens lebt, als wir das sonst feststellen können. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Ich berichtige schließlich tatsächlich, daß es trotz der Ausführungen des Herrn Professors Hugelmann nicht möglich sein wird, bei den Bundesangestellten den Eindruck zu erwecken, als ob es wirklich notwendig gewesen wäre, sich über deren berechtigten Interessen mit einer derartigen Gleichgültigkeit hinwegzusetzen. Ich muß in Form einer tatsächlichen Berichtigung feststellen, daß es Herrn Professor Hugelmann nicht gelungen ist zu beweisen, daß die Art der Besoldungsreform, wie wir sie durchführen, nicht unter dem Druck des Auslandes zustande gekommen ist. Denn wäre es wirklich so, wie er es beschönigend hinstellen sich bemüht, daß bloß ein platonischer Wunsch des Auslandes vorlag, dann wäre die Verantwortung der Mehrheitsparteien um so ärger, denn dann haben Sie ohne jede zwingende Ursache die Bundesangestellten preisgegeben. (*Lebhafte Beifall und Händeklatschen.*)

Vorsitzender: Ich hoffe, daß der Herr Redner mit meiner Milde in der Handhabung der G. D. jetzt zufrieden ist. (*Heiterkeit.*)

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses, keinen Einspruch zu erheben, angenommen. Der nächste Gegenstand der E. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. den Telegraphen (Telegraphengesetz).

Berichterstatter **Christian Fischer:** Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat in seiner gestrigen Nachtsitzung die Vorlage der Bundesregierung, betr. ein Telegraphengesetz angenommen. Das Gesetz ist besonders infolge der technischen Neuerungen, durch die Einführung des Radio in unseren Telegraphenverkehr notwendig geworden.

Der Entwurf zerfällt in zwei Teile, deren erster die bisher bestehenden Verordnungen über das Telegraphenwesen, die in diese Regierungsvorlage ein-

gebaut wurden, und deren zweiter die Vorschriften für das Radiowesen in unserem Bundesgebiet enthält.

Vom Standpunkt des Bundesrates ist es besonders wichtig, festzustellen, daß nunmehr durch eine Bestimmung des § 16 die öffentlichen Telegraphenanstalten, die den Rundfunkpruchdienst besorgen, einen Beirat zu bilden haben, in welchen jedes Bundesland einen Vertreter entsendet. Dem Beiräte sind insbesondere die Entwürfe der Verordnungen, die zur Regelung des Rundfunkwesens erlassen werden, zur Stellungnahme zu übermitteln. Im übrigen wird die Art der Zusammensetzung des Beirates und sein Aufgabekreis durch Verordnung näher umschrieben werden, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Der Nationalrat hat diese Regierungsvorlage durch einstimmigen Beschluß verabschiedet. Es haben auch eingehende Verhandlungen sowohl mit den Ländern wie mit den Parteien in den Ländern und mit den einzelnen Interessentengruppen stattgefunden. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat heute vormittag den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem hohen Bundesrate vorzuschlagen, gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. Juli, betr. das Bundesgesetz, betr. den Telegraphen, einen Einspruch nicht zu erheben. Ich beantrage in diesem Sinne.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. April 1919, St. G. Bl. Nr. 245 (Invalidentenschädigungsgesetz), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 23. Juli 1921, St. G. Bl. Nr. 641, und vom 7. Juli 1922, St. G. Bl. Nr. 430, abgeändert und ergänzt werden (VIII. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz).

Berichterstatter **Saider**: Hohes Haus! Die wesentlichsten Bestimmungen der VIII. Novelle zum Invalidentenschädigungsgesetz bestehen in einer allgemeinen Aufwertung der Renten, in einer besonderen Aufwertung der Vollrenten der Witwen und Waisen und in einer Aufrundung der kleinen und mittleren Renten. Hier möchte ich noch darauf verweisen, daß das Gesetz auch eine Vereinfachung des Verfahrens bei den sogenannten Entschädigungskommissionen vorsieht, die auf Grund der gemachten Erfahrungen sicherlich notwendig ist und danach angetan ist, wesentliche Ersparungen herbeizuführen. Die wesentlichste Bestimmung der ganzen Novelle enthält aber der § 57, der dem Ministerium für soziale Verwaltung die einheitliche Handhabung des Gesetzes dadurch ermöglicht, daß das Ministerium berechtigt wird, die Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen beim Verwaltungsgerichtshof zu beantragen. Zum Schlusse darf ich noch darauf verweisen, daß die finanzielle Durchführung der Novelle einen jährlichen Aufwand von 120 Milliarden Kronen beansprucht. Der volkswirtschaftliche Ausschuß hat sich mit diesem Gesetzesbeschlusse

beschäftigt und beschlossen, den Antrag zu stellen, gegen denselben keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. das Bundesverfassungsgesetz über die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes zur Überprüfung von Entscheidungen der Schiedskommissionen der Invalidentenschädigungskommissionen.

Berichterstatter **Falser**: Hoher Bundesrat! Der soeben erwähnte § 57 des Gesetzes über die Invalidentenschädigung setzt fest, daß das Bundesministerium für soziale Verwaltung berechtigt ist, gewisse Entscheidungen der Schiedskommissionen durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Diese Schiedskommissionen sind aus drei Mitgliedern zusammengesetzt, von denen der Vorsitzende ein Richter sein soll. Die Entscheidung einer Kollegialbehörde aber, an der ein Richter teilnimmt, ist verfassungsrechtlich von einer Überprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof ausgeschlossen. Es muß daher durch ein eigenes Verfassungsgesetz die Möglichkeit gegeben werden, derartige Entscheidungen der Schiedskommissionen durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen. Dies ist der Zweck des vorliegenden Gesetzes und der Ausschuß beantragt, einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der letzte Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. das Bundesverfassungsgesetz, betr. einen Beitrag des Kriegsgeschädigtenfonds zu dem Aufwande des Bundes für die Vergütungen nach dem Invalidentenschädigungsgesetze.

Berichterstatter **Falser**: Hohes Haus! Das soeben verabschiedete Invalidentenschädigungsgesetz hat den Invaliden gewisse Zusicherungen zur Verbesserung ihrer Lage gemacht. Aber die Mittel dazu kann der Bund selbst nicht aufbringen. Er greift daher auf den Kriegsgeschädigtenfonds, den er selbst im Jahre 1919 aus den Mitteln des hospitalischen und des gebundenen Vermögens des ehemaligen Kaiserhauses geschaffen hat. Nach dem Bundesverfassungsgesetze vom Jahre 1919 wäre nur der Reinertrag dieses Vermögens für die Invaliden zu verwenden. Es soll nun aber, weil die Mittel, die aufgebracht werden müssen, größer sind als der Reinertrag, im Notfall auch die Substanz angegriffen werden können. Um dies zu ermöglichen, sieht der Gesetzesbeschluß des Nationalrates im Absätze 2 des § 1 vor, daß ein Verkauf von zum Fondsvermögen gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen erfolgen kann, der jedoch an die Genehmigung der Bundesregierung gebunden ist, während die Bundesregierung wieder an die Zustimmung des Hauptausschusses gebunden ist, so daß alle Gewähr dafür geboten ist, daß die Volksvertretung den maßgebenden Einfluß auf die Veräußerung dieser Güter nehmen kann.

Der Ausschuß prüfte auch die Frage, ob die Veräußerungsbefugnis eine Verschärfung des sogenannten Sababurger-Gesetzes vom 3. April 1919 ist; er kam zum

Schlusse, daß dies nicht der Fall ist. Aus § 6 dieses Verfassungsgesetzes geht hervor, daß die Nationalversammlung niemals daran dachte, das freie persönliche Vermögen der Mitglieder des ehemaligen Herrscherhauses dem Fonds einzuverleiben.

Die staatsrechtliche Streitfrage, ob das für das früher regierende Haus oder für eine seiner Zweiglinien gebundene Vermögen bei Schaffung des Gesetzes vom 3. April 1919 dem freien persönlichen Vermögen dieser Familie hätte gleichgestellt werden sollen, ist durch einen Akt der Gesetzgebung im verneinenden Sinne gelöst worden und muß solange als gelöst gelten, bis die vom Gesetzgeber neuerlich zum Gegenstande rechtsgeschichtlicher Untersuchung, Prüfung und Entscheidung gemacht wird, oder bis sie — ähnlich wie dies in mehreren deutschen Staaten geschehen ist — durch einen Vergleich über die von der Familie etwa anhängig werdenden privatrechtlichen Ansprüche

aus der Welt geschafft wird. Wenn bei dieser Rechtslage die Fondsverwaltung die allgemeine Ermächtigung zum Verkaufe unter der Kontrolle der Regierung und des Hauptausschusses erhält, so liegt darin keine Verschärfung der im Gesetze vom 3. April 1919 ausgesprochenen Einziehung der Güter zugunsten des Staates, sondern wirtschaftlich gesprochen lediglich eine Verwaltungsmaßregel zum Zwecke der Erfüllung der dem Fonds neu auferlegten, bloß vorübergehenden Belastung, eine Maßregel, die auch jeder Kurator eines Abwesenden mit gutem Gewissen verantworten könnte. Ich beantrage daher im Namen des Ausschusses, gegen dieses Gesetz einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die L. O. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung 12 Uhr 50 Min. mittags.